

**Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Erbringung von Dienstleistungen der
Arial Advisory GmbH, Hamburg**
(Stand 01.02.2025)

§ 1 Grundsätze

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Rahmenbedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen durch die Arial Advisory GmbH, Schrammsweg 15a, 20249 Hamburg (nachfolgend „**Auftragnehmer**“) und stellen die ausschließliche rechtlich verbindliche Grundlage für alle Leistungen des Auftraggebers dar.

(2) Bei den vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen handelt es sich im Wesentlichen um Beratungsleistungen. Soweit bei der Entwicklung von Software unterstützt wird, geschieht dies im Rahmen der agilen Arbeitsweise. Dies bedeutet, dass Arbeitsergebnisse in enger Abstimmung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber erstellt werden, wobei der Auftraggeber in Form eines sogenannten Product Owner die Leistungen des Auftragnehmers in einzelnen Zwischenergebnissen festlegt und gegebenenfalls freigibt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass bei dieser Form der agilen Arbeitsweise kein werkvertraglicher Erfolg geschuldet ist und somit die dienstvertraglichen Regelungen gemäß §§ 611 ff. BGB Anwendung finden.

(3) Die konkreten Parameter des jeweiligen Auftrags wie beispielsweise der zeitliche Umfang, Ort und Art der Durchführung sowie die Vergütung werden individuell mit dem Auftraggeber vereinbart.

§ 2 Angebote

(1) Der Auftragnehmer hält sich an Angebote für die Dauer von 14 Tagen ab Angebotsdatum gebunden.

(2) An den zu einem Angebot gehörenden Unterlagen behält sich der Auftragnehmer das Eigentum, Urheber- und sonstige Rechte vor.

§ 3 Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

(1) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, rechnet der Auftragnehmer seine Leistung einmal monatlich nach dem tatsächlich entstandenen Zeitaufwand gegen Vorlage eines entsprechenden Zeitnachweises ab. Die Abrechnung des Zeitaufwandes erfolgt im 15-Minuten-Takt. Abgerechnet wird je angefangener Viertelstunde, bezogen auf den Zeitaufwand eines einzelnen Kalendertages

(2) Reisezeiten werden als Arbeitszeit vergütet.

(3) Die Vergütung erhöht sich um folgende Zuschläge:

- a) Für Leistungen, die am 1. Januar, 1. Mai, 24. Dezember, 25. Dezember, 26. Dezember, 31. Dezember oder an Ostersonntag oder Ostermontag erbracht werden, zahlt der Auftraggeber an den Auftragnehmer einen Zuschlag von 150% der vereinbarten Vergütung.
- b) Für Leistungen, die an einem Sonn- oder Feiertag erbracht werden, welcher nicht unter § 3 Abs. 3 lit. a fällt, zahlt der Auftraggeber an den Auftragnehmer einen Zuschlag von 100% der vereinbarten Vergütung.
- c) Für Leistungen, die an einem Samstag, welcher nicht unter § 3 Abs.3 lit. a oder § 3 Abs.3 lit. b fällt, oder an Werktagen zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr erbracht werden, zahlt der Auftraggeber an den Auftragnehmer einen Zuschlag von 50% der vereinbarten Vergütung.

- (4) Für Spesen, wie Reisekosten, Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung und Fahrtkosten, werden nach tatsächlich entstandenem Aufwand abgerechnet. Für jeden mit Pkw gefahrenen Kilometer werden 0,36 EUR berechnet.
- (5) Alle Vergütungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (6) Die Rechnungsstellung erfolgt zu Beginn eines Kalendermonats für den vorherigen Kalendermonats, sofern nicht Vorkasse oder wöchentliche Rechnungsstellung gesondert vereinbart ist.
- (7) Rechnungen sind mit Zugang beim Auftraggeber zur Zahlung fällig sofern kein anderes Zahlungsziel auf der Rechnung angegeben ist.
- (8) Zur Aufrechnung mit Gegenforderungen ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 4 Leistungserbringung und -frist

- (1) Eine vereinbarte Leistungsfrist beginnt nach Beibringung der vom Auftraggeber gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie nach Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- (2) Begehrt der Auftraggeber eine Leistung binnen einer bestimmten Frist, ist hierfür eine ausdrückliche Vereinbarung erforderlich.
- (3) Vereinbarte Leistungsfristen verlängern sich, auch innerhalb eines Verzugs, bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen und vom Auftraggeber nicht zu vertretenden Betriebsstörungen.
- (4) Bei Auftragsänderungen, die nach Vertragsschluss vereinbart werden und die die Leistungsfrist beeinflussen, verlängert sich eine vereinbarte Leistungszeit in angemessenem Umfang.
- (5) Der Auftraggeber kann den Beginn der Leistungserbringung verschieben. Im Falle einer Verschiebung innerhalb von 14 Tagen vor geplantem Leistungsbeginn und über einen Zeitraum größer als ein Kalendermonat hat der Auftragnehmer das Recht 50% der im ersten Monat geplanten Beratungstage ohne Leistungserbringung in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt, wenn während der Leistungserbringung eine Unterbrechung vom Auftraggeber gewünscht wird und diese Unterbrechung länger als ein Kalendermonat dauert. In diesem Fall hat der Auftragnehmer das Recht, 50% der von der Unterbrechung betroffenen Beratungstage ohne Leistungserbringung in Rechnung zu stellen.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Erreichung der jeweils vertraglich vereinbarten Ziele wesentlich von der effizienten und erfolgreichen Zusammenarbeit der Vertragsparteien abhängt. Wesentliche Faktoren zum Erreichen der Vertragsziele liegen in der personellen, organisatorischen und fachlichen Verantwortung des Auftraggebers. Dieser verpflichtet sich daher, den Auftragnehmer nach Kräften zu unterstützen und termingerecht die zur vertragsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer die zur Auftragsausführung erforderliche Unterstützung unentgeltlich zukommen zu lassen. Dies betrifft insbesondere die Nutzung von Arbeitsplätzen des Auftraggebers inklusive der benötigten Arbeitsmittel, die Nutzung von EDV-Anlagen einschließlich Rechnerzeit, die Freistellung von Mitarbeitern und die Nutzung von Räumen des Auftraggebers.
- (3) Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Aufnahme der Zusammenarbeit die zuständigen Ansprechpartner seines Unternehmens benennen und mit den erforderlichen Befugnissen ausstatten, damit auf Seite des Auftragnehmers rechtzeitig

die erforderlichen Entscheidungen herbeigeführt und Maßnahmen veranlasst werden können.

(4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, soweit seine Datenbestände von einer Installation durch den Auftragnehmer betroffen sind, diese unmittelbar vor Beginn der Installation sowie während der Installationsphase regelmäßig, mindestens jedoch einmal am Tag, in geeigneter Weise und vollständig zu sichern.

(5) Kommt der Auftraggeber mit der Erfüllung von in seiner Verantwortung liegenden Handlungen in Verzug, ruht für die Dauer des Verzugs die Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers, soweit diese ohne die Handlung des Auftraggebers nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erbracht werden kann. Dadurch verursachter Mehraufwand ist dem Auftragnehmer zusätzlich auf Basis der vereinbarten oder üblichen Tagessätze zu erstatten. Die übrigen Vergütungsansprüche des Auftragnehmers bleiben davon unberührt.

§ 6 Nutzungsrechte

(1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das räumlich und zeitlich unbeschränkte, ausschließliche und übertragbare Recht ein, die im Rahmen der Zusammenarbeit individuell für ihn erbrachten Arbeitsergebnisse wie z.B. Verfahrensweisen, Organisationsmodelle oder Software auf sämtliche Nutzungsarten zu nutzen. Insbesondere steht dem Auftraggeber das Recht zu, Software zu ändern, zu bearbeiten, zu vervielfältigen und zu verbreiten. Die Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber in dem Zeitpunkt über, in dem im Laufe der Projektdurchführung schutzfähige Arbeitsergebnisse entstehen.

(2) An Ergebnissen, die bereits vor Vertragsschluss vorhanden sind (z.B. bei Standard Software, Klassen, Tools, Komponenten oder Bibliotheken) oder während der Entwicklung von Software erstellt werden, jedoch nicht individuell für den Auftraggeber (z.B. allgemeine Such-, Disposition, Verteilungs- oder andere Verarbeitungsalgorithmen) erhält dieser ein nicht ausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht. Die Nutzung von bereits vorhandenen Teilen ist nur in Verbindung mit individuellen Teilen zulässig.

(3) Soweit der Auftragnehmer bei der Erstellung von Software Open Source Software verwendet, räumt er dem Auftraggeber insoweit Rechte ein, wie diese ihm selbst zustehen. Es können sich im Rahmen von Open Source Software weitere Beschränkungen ergeben. Open Source Software, welche einen „Copyleft-“ oder „viralen Effekt“ begründet, setzt der Auftragnehmer nicht ein.

§ 7 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen

- für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursacht werden,
- für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, wegen Arglist, sowie für Personenschäden und Sachschäden nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Der Auftragnehmer haftet auf Schadensersatz begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens

- für Schäden aus einer (leicht) fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Kardinalpflichten (1. Alternative),

- für Schäden, die von seinen einfachen Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig ohne Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Kardinalpflichten verursacht wurden (2. Alternative).

Unter Kardinalpflichten und wesentlichen Vertragspflichten versteht man diejenigen vertraglichen Pflichten, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Auftraggeber vertraut oder vertrauen darf.

(3) Bei fahrlässigen Verletzungen wesentlicher Vertrags- oder Kardinalpflichten haftet der Auftragnehmer nicht für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden.

(4) Der Auftragnehmer haftet für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicher der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.

(5) Im Übrigen ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Ansprüche aus einer etwaigen abgegebenen Garantie bleiben unberührt.

(6) Um auftretende Schäden im Sinne vorstehender Haftungsregelungen so gering wie möglich zu halten, hat der Auftraggeber diese dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder aufnehmen zu lassen, so dass der Auftragnehmer möglichst frühzeitig informiert wird und eventuell gemeinsam mit dem Auftraggeber noch Schadensminderung betreiben kann. Unbeschadet hiervon hat der Auftraggeber Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen.

§ 8 Geheimhaltung

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Betriebsgeheimnisse uneingeschränkt geheim zu halten und Dritten nicht offenzulegen. Als Betriebsgeheimnisse gelten alle Angaben über die betrieblichen Verhältnisse des jeweils anderen Vertragspartners, soweit er diese nicht selbst veröffentlicht. Diese Verpflichtungen bestehen auch über die Vertragsdauer hinaus fort. Die Vertragsparteien verpflichten sich außerdem, gleiches Stillschweigen ihren Mitarbeitern, freien Mitarbeitern, Subunternehmern oder sonstigen Dritten, die notwendigerweise Zugang zu den Betriebsgeheimnissen haben, aufzuerlegen.

(2) Die Vertragspartner werden das Datengeheimnis wahren und bei der Durchführung der vertragsgegenständlichen Aufgaben nur Personen einsetzen, die auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihnen versehentlich zugegangene Unterlagen vertraulich zu behandeln und sofort an den Absender zurückzugeben.

§ 9 Referenzen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber als Referenzkunden zu benennen.

§ 10 Datenschutz

(1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten richtet sich nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(2) Soweit die Erbringung der Leistungen die Verarbeitung personenbezogener Daten erfordert, werden die Parteien eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO zum Schutz dieser personenbezogenen Daten schließen.

§ 11 Laufzeit und Kündigung

(1) Alle Kündigungen bedürfen der Schriftform.

(2) Ist die Tätigkeit des Auftragnehmers für den Auftraggeber nicht durch Vereinbarung oder der Natur des Auftrags zeitlich begrenzt, kann jede Vertragspartei, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die Vereinbarung mit einer Frist von 14 Tagen kündigen.

(3) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 12 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

(2) Die AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nicht, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt der Geltung der AGB des Auftraggebers ausdrücklich zu.

(3) Die AGB bestimmen auch vorvertragliche Rechtsverhältnisse, die beispielsweise durch die Vorstellung von Mitarbeitern, erteilte Aufträge oder die Abgabe eines Angebots begründet werden.

(4) Gerichtsstand ist Hamburg.